

BEKANNTMACHUNG

Satzung der novitas bkk durch 2. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der novitas bkk hat am 11. Dezember 2025 beschlossen, die Satzung der novitas bkk durch einen 2. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den zweiten Nachtrag zur Satzung am 15. Dezember 2025 wie folgt genehmigt:

„Der vom Verwaltungsrat am 11. Dezember 2025 beschlossene zweite Nachtrag zur Satzung der novitas bkk wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.“

Der 2. Satzungenachtrag hat folgenden Wortlaut:

Zweiter Nachtrag zur Satzung der novitas bkk

Artikel I

§ 11 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 3,60 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitgliedes.“

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 2. Satzungenachtrag am 11.12.2025 beschlossen.
2. Der Satzungenachtrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Duisburg, 11.12.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der novitas bkk
Peter Peuser

Der 2. Satzungsantrag der novitas bkk ist in allen Geschäftsstellen und Servicecentern zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den 2. Satzungsantrag im Internet auf der Homepage

www.novitas-bkk.de

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 31 der Satzung der Betriebskrankenkasse. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Duisburg, den 18.12.2025

novitas bkk
Der Vorstandsvorsitzende

Frank Brüggemann

Beginn des Aushangs:
19.12.2025

Aushangfrist:
zwei Wochen

Aushang bis:
02.01.2026